

## 105 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht des Zollausschusses

**über die Regierungsvorlage (85 der Beilagen):  
Neuntes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens.**

Das obgenannte Protokoll wurde am 3. September 1959 von Österreich unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Anlässlich der Erstellung des neuen österreichischen Zolltarifs mußten die österreichischen GATT-Vertragszollsätze, soweit sie nicht bereits auf der Grundlage der Brüsseler Nomenklatur 1955 vereinbart worden waren, auf diese Nomenklatur transponiert werden; sie wurden sodann im Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zusammengefaßt. Dieses Protokoll, das vom Nationalrat in der Sitzung am 17. Juli 1959 genehmigt und vom Bundesrat in der Sitzung am 24. Juli 1959 ohne Einspruch verabschiedet wurde, wird nach Ratifikation durch den Herrn Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt verlautbart werden.

Seit dem Inkrafttreten des neuen österreichischen Zolltarifs am 1. September 1958 haben sich nun geringfügige Berichtigungen der österreichischen GATT-Konzessionsliste als notwendig erwiesen. Die einzelnen Berichtigungen, die in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage näher bezeichnet sind, wurden mit Zustimmung der Vertragsstaaten des GATT in das gegenständliche Neunte Berichtigungs- und Ände-

rungsprotokoll aufgenommen. Außerdem enthält dieses Protokoll nunmehr ebenfalls die auf die Brüsseler Nomenklatur umgestellten Listen Dänemarks, Norwegens, Schwedens und des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland, die der Vorlage nicht angeschlossen wurden, weil sie die österreichische Gesetzgebung nicht berühren.

Da die vorgenannten Berichtigungen der österreichischen Liste im Hinblick auf die Tatsache, daß die Zollzugeständnislisten einen integrierenden Bestandteil des GATT-Abkommens bilden, gesetzändernden Charakter haben, bedarf das gegenständliche Protokoll zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. November 1959 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der A n t r a g des Zollausschusses lautet demnach: „Dem von der Bundesregierung vorgelegten Neunten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (85 der Beilagen) wird gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Wien, am 26. November 1959

Reich  
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Pius Fink  
Obmann